



Merkblatt zum Wochenaufenthalt in Basel-Stadt

Was sind die Voraussetzungen für einen Wochenaufenthalt?

Wochenaufenthalter/-innen haben ihren Hauptwohnsitz und somit ihre Niederlassung ausserhalb von Basel-Stadt. Aufgrund ihrer Ausbildung oder Arbeitssituation sind sie jedoch gezwungen, einen temporären Nebenwohnsitz in Basel-Stadt zu wählen. An diesem halten sie sich nur an ihren Ausbildungs- oder Arbeitstagen auf. An freien Tagen und am Wochenende kehren Wochenaufenthalter/-innen regelmässig an ihren Hauptwohnsitz zurück.

Der Wochenaufenthalt ist grundsätzlich nur eine vorübergehende Lösung.

Aufgabe des Einwohneramts

Das Einwohneramt hat die Aufgabe, die Wohn- und Arbeitssituation der Gesuchstellenden sorgfältig zu prüfen, bevor eine Wochenaufenthaltsbewilligung erteilt werden kann. Die Beurteilung orientiert sich an den Meldevorschriften und an der Praxis des Bundesgerichts.

Wichtig ist, dass die Gründe für den Wochenaufenthalt auch für Dritte erkennbar sind. Rein persönliche Motive oder Wünsche der Gesuchstellenden sind nicht ausschlaggebend für das Erteilen einer Bewilligung.

Auskunfts- und Meldepflicht

Wochenaufenthalter/-innen sind nach § 5 des Gesetzes über Niederlassung und Aufenthalt (NAG) verpflichtet, über sich und ihre Wohn- und Arbeitsverhältnisse wahrheitsgetreu und vollständig Auskunft zu geben. Das Einwohneramt ist berechtigt, entsprechende Bestätigungen und Nachweise zu verlangen.

Nach § 4 des NAG sind Wochenaufenthalter/-innen verpflichtet, einen Wohnungswechsel oder einen Wegzug vom Kanton Basel-Stadt innerhalb von 14 Tagen dem Einwohneramt zu melden.

Weitere Informationen finden Sie auf www.bdm.bs.ch.